

**Gesamtändernder Abänderungsantrag****der Abgeordneten Gabriela Schwarz, Ralph Schallmeiner,****Kolleginnen und Kollegen****zum Bericht und Antrag des Ausschusses für Arbeit und Soziales über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das COVID-19-Zweckzuschussgesetz geändert wird (1009 der Beilagen)**

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

**Bundesgesetz, mit dem das COVID-19-Zweckzuschussgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das COVID-19-Zweckzuschussgesetz, BGBl. I Nr. 63/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Z 6 wird das Wort „September“ durch das Wort „Oktober“ ersetzt.

2. Dem § 1b wird folgender Abs. 4 angefügt.

„(4) § 1a Z 5 ist auch auf Aufwandsentschädigungen, die von den Ländern und Gemeinden an nicht hauptberuflich tätige unterstützende Personen für ihren Einsatz bei Impfstellen gewährt werden, anzuwenden.“

3. § 4 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 1 Abs. 1 Z 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2021 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. § 1b Abs. 4 in der Fassung des BGBl. I Nr. XXX/2021 tritt rückwirkend am 1. Juli 2021 in Kraft und tritt mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.“

**Begründung**

§ 1 Abs. 1 Z 6 COVID-19-Zweckzuschussgesetz ordnet den Kostenersatz durch den Bund für den administrativen Aufwand der Länder im Zusammenhang mit nach § 5 des Epidemiegesetzes 1950 angeordneten Testungen an. Diese Regelung über den Zweckzuschuss an die Länder läuft nach der geltenden Fassung mit Ende September 2021 aus. Da damit gerechnet werden muss, dass derartige Testungen auch weiterhin angeordnet werden müssen, soll durch die beantragte Änderung der zeitliche Geltungsbereich des § 1 Abs. 1 Z 6 bis Ende Oktober 2021 ausgedehnt werden.

  
 (KOZAK)  
  
 (SCHALLMEINER)  
  
 (SCHÖDL)  
  
 (POTTHABER)  
  
 (KIRCHSTUMER BECCA)  
  
 (SAXINGER)

